

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 23 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge in Ergänzung zu der von den Ausschüssen in Drucksache 613/1/88 Ziffern 5 bis 15 empfohlenen Stellungnahme beschließen:

"Die gesicherte Entsorgung ist als Genehmigungsvoraussetzung festzulegen."

Begründung: (gegenüber dem Plenum)

Die Formulierung dient der Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzung.

Nach geltender Rechtslage ist die Frage, ob die Entsorgung gesichert ist, bei der Genehmigung nach § 7 AtG im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll sie als Genehmigungsvoraussetzung gleichrangig neben die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 gestellt werden.

Ausgeliefert am 9. FEB. 1989